

Anlage - Synopse - ALT	Stand 27.09.2007 NEU
<p align="center">Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Offenbach am Main</p>	<p align="center">2. Änderungssatzung zur Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Offenbach am Main</p>
<p align="center">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p align="center">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung regelt die Benutzung der städtischen Friedhöfe. Für die im Eigentum der Jüdischen Gemeinde stehenden Friedhofsteile gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht besondere Ordnungen oder Bräuche entgegenstehen.</p> <p align="center">§ 2 Friedhofszweck</p> <p>(1) Die städtischen Friedhöfe dienen der Bestattung der Einwohner und der Personen, die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind sowie derjenigen, die ein Recht an einer Grabstätte auf den Friedhöfen besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) - Kommunale Dienstleistungen. Auf dem Alten Friedhof Offenbach können grundsätzlich auch außerhalb Offenbachs Verstorbene beigesetzt werden, in Form von Urnenbeisetzungen.</p> <p>(2) Über Anträge in begründeten Ausnahmefällen, die von den Regelungen der Friedhofsordnung abweichen, entscheidet die Betriebsleitung des ESO.</p> <p align="center">II. Ordnungsbestimmungen</p> <p align="center">§ 3 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an ihren Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für Besucher geöffnet. Für das Befahren mit KFZ ist eine Sondergenehmigung, die von der Friedhofsverwaltung vergeben wird, erforderlich.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung setzt die Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Jahreszeit fest.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß vorübergehend das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile untersagen.</p> <p align="center">§ 4 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen</p>	<p align="center">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p align="center">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung regelt die Benutzung der städtischen Friedhöfe. Für die im Eigentum der Jüdischen Gemeinde stehenden Friedhofsteile gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht besondere Ordnungen oder Bräuche entgegenstehen.</p> <p align="center">§ 2 Friedhofszweck</p> <p>(1) Die städtischen Friedhöfe dienen der Bestattung der Einwohner und der Personen, die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind sowie derjenigen, die ein Recht an einer Grabstätte auf den Friedhöfen besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) - Kommunale Dienstleistungen. Auf dem Alten Friedhof Offenbach können grundsätzlich auch außerhalb Offenbachs Verstorbene beigesetzt werden, in Form von Urnenbeisetzungen.</p> <p>(2) Über Anträge in begründeten Ausnahmefällen, die von den Regelungen der Friedhofsordnung abweichen, entscheidet die Betriebsleitung des ESO.</p> <p align="center">II. Ordnungsbestimmungen</p> <p align="center">§ 3 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an ihren Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für Besucher geöffnet. Für das Befahren mit KFZ ist eine Sondergenehmigung, die von der Friedhofsverwaltung vergeben wird, erforderlich.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung setzt die Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Jahreszeit fest.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass vorübergehend das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile untersagen.</p> <p align="center">§ 4 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen</p>

- des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- (a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle) zu befahren, ohne im Besitz einer besonderen Genehmigung zu sein,
 - (b) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten,
 - (c) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtung zu verunreinigen, zu beschädigen oder in sonstiger Weise mißbräuchlich zu benutzen,
 - (d) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - (e) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie sonstige gewerbliche Dienste anzubieten.
 - (f) Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen.

§ 5 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten und sonstige gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur von Gewerbetreibenden ausgeführt werden, die von der Friedhofsverwaltung hierzu zugelassen sind. Die Zulassung kann nur aus wichtigem Grund versagt oder widerrufen werden.
- (2) Bei allen Arbeiten ist die Ruhe und Würde des Friedhofs zu berücksichtigen. Sie dürfen nur montags bis freitags im Rahmen der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Gewerbetreibende dürfen Arbeitsfahrzeuge nur insoweit verwenden, als dies zum Transport von Werkzeugen und Material unumgänglich ist. Mit Kraftfahrzeugen dürfen nur solche Wege in Schrittgeschwindigkeit befahren werden, die eine Mindestbreite von 3m aufweisen. Die Nutzlast von Kraftfahrzeugen darf nicht mehr als 1,5 t betragen; für bestimmte Wege können Kraftfahrzeuge mit größerer Nutzlast zugelassen werden. Die Fahrzeuge dürfen nur so lange auf den Friedhöfen bleiben, wie es zur rationellen Durchführung der Arbeit notwendig ist und sind in der Regel auf den dazu bestimmten Plätzen abzustellen. Arbeitsmaterial und Werkzeug darf nur für kurze Zeit und nur dort, wo keine Behinderung entsteht, abgelegt werden. Die Arbeits- bzw. Lagerplätze sind sofort nach Beendigung der Arbeiten in den vorherigen Zustand zu bringen und ordnungsgemäß

- des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- (a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle) zu befahren, ohne im Besitz einer besonderen Genehmigung zu sein,
 - (b) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten,
 - (c) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtung zu verunreinigen, zu beschädigen oder in sonstiger Weise missbräuchlich zu benutzen,
 - (d) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - (e) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie sonstige gewerbliche Dienste anzubieten.
 - (f) Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen.

§ 5 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten und sonstige gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur von Gewerbetreibenden ausgeführt werden, die von der Friedhofsverwaltung hierzu zugelassen sind. Die Zulassung kann nur aus wichtigem Grund versagt oder widerrufen werden.
- (2) Bei allen Arbeiten ist die Ruhe und Würde des Friedhofs zu berücksichtigen. Sie dürfen nur montags bis freitags im Rahmen der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Gewerbetreibende dürfen Arbeitsfahrzeuge nur insoweit verwenden, als dies zum Transport von Werkzeugen und Material unumgänglich ist. Mit Kraftfahrzeugen dürfen nur solche Wege in Schrittgeschwindigkeit befahren werden, die eine Mindestbreite von 3m aufweisen. Die Nutzlast von Kraftfahrzeugen darf nicht mehr als 1,5 t betragen; für bestimmte Wege können Kraftfahrzeuge mit größerer Nutzlast zugelassen werden. Die Fahrzeuge dürfen nur so lange auf den Friedhöfen bleiben, wie es zur rationellen Durchführung der Arbeit notwendig ist und sind in der Regel auf den dazu bestimmten Plätzen abzustellen. Arbeitsmaterial und Werkzeug darf nur für kurze Zeit und nur dort, wo keine Behinderung entsteht, abgelegt werden. Die Arbeits- bzw. Lagerplätze sind sofort nach Beendigung der Arbeiten in den vorherigen Zustand zu bringen und ordnungsgemäß

herzurichten. Bei Unterbrechung der Arbeit ist die Arbeitsstelle so aufzuräumen und zu sichern, daß eine Behinderung oder Gefährdung Dritter auszuschließen ist. Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Arbeitswerkzeug und sonstige Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (4) Für Gewerbetreibende gelten im übrigen auch die Regelungen dieser Friedhofsordnung. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung verstoßen, nach vorheriger schriftlicher Androhung bei einem erneuten Verstoß die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen. Die Ahndung einer Zuwiderhandlung durch Geldbuße bleibt hiervon unberührt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Nach Eintritt eines Sterbefalls ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen der Antrag auf Erteilung der Bestattungserlaubnis zu stellen. Einzelwünsche soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.
- (2) Bestattet wird montags bis freitags. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 7 Beschaffenheit der Särge

Särge für Erdbestattungen dürfen nicht aus schwer vergänglichem Material hergestellt sein und sollen folgende Maße nicht überschreiten: Länge 2,00 m, Breite 0,65 m, Höhe 0,80 m.

§ 8 Ausheben und Verfüllen der Gräber

Das Ausheben und Verfüllen der Gräber geschieht durch die Friedhofsverwaltung. In Einzelfällen können nach Absprache und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung die Gräber durch die Trauergemeinde selbst in Teilen verfüllt werden.

§ 9 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bei Erd- und Feuerbestattungen beträgt 25 Jahre. Auf begründeten Antrag kann die Ruhefrist

herzurichten. Bei Unterbrechung der Arbeit ist die Arbeitsstelle so aufzuräumen und zu sichern, daß eine Behinderung oder Gefährdung Dritter auszuschließen ist. Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Arbeitswerkzeug und sonstige Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (4) Für Gewerbetreibende gelten im übrigen auch die Regelungen dieser Friedhofsordnung. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung verstoßen, nach vorheriger schriftlicher Androhung bei einem erneuten Verstoß die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen. Die Ahndung einer Zuwiderhandlung durch Geldbuße bleibt hiervon unberührt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Nach Eintritt eines Sterbefalls ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen der Antrag auf Erteilung der Bestattungserlaubnis zu stellen. Einzelwünsche soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.
- (2) Bestattet wird montags bis freitags. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 7 Beschaffenheit der Särge

Särge für Erdbestattungen dürfen nicht aus schwer vergänglichem Material hergestellt sein, keine unvergängliche Innenauskleidung (z.B. Zinkwanne) beinhalten und sollen folgende Maße nicht überschreiten: Länge 2,00 m, Breite 0,65 m, Höhe 0,80 m. Zusätzlich müssen ausreichende Tragegriffe vorhanden sein.

§ 8 Ausheben und Verfüllen der Gräber

Das Ausheben und Verfüllen der Gräber geschieht durch die Friedhofsverwaltung. In Einzelfällen können nach Absprache und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung die Gräber durch die Trauergemeinde selbst in Teilen verfüllt werden.

§ 9 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bei Erd- und Feuerbestattungen beträgt 25 Jahre. Auf begründeten Antrag kann die Ruhefrist

ausnahmsweise um bis zu 5 Jahre verkürzt werden.

- (2) Urnenbestattungen sind auf dem „Alten Friedhof“ in Erd- und Urnengräbern, die belegt sind oder für die ein Nutzungsrecht besteht, auf Dauer möglich. Die Ruhefrist für Urnenbestattungen auf dem „Alten Friedhof“ beträgt 20 Jahre.
- (3) Das Nutzungsrecht für die Urnenbestattungen gemäß Abs. 2 wird auf die Dauer der verkürzten Ruhefrist begrenzt.

§ 10 Umbettungen

- (1) Umbettungen innerhalb der Ruhefrist sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 6 gilt entsprechend. Die Kosten, insbesondere für die Wiederherstellung des Grabes oder der Nachbargräber sowie der Anlagen und Wege, trägt der Antragsteller.
- (2) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (3) Sollten bei Aufhebung von Grabeinheiten Gebeine oder Aschenreste vorgefunden werden, so sind diese in würdiger Weise durch die Friedhofsverwaltung der Erde zu übergeben.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. Sondernutzungsrechte an Friedhofsflächen können durch die Eigenbetriebsleitung vergeben werden, sofern der Charakter des Friedhofs nicht verändert wird.
- (2) Für Erd- und Feuerbestattungen werden Reihen- oder Dauergräber sowie Nischen im Kolumbarium (Urnenmauer) und Urnenplätze in Sammelgrabstätten für anonyme Bestattungen bereitgestellt.
- (3) Ferner bestehen Erbbegräbnisplätze, Legatgräber und Ehrengräber. Neue Erbbegräbnisplätze werden nicht mehr vergeben.
- (4) Der „Alte Friedhof“ wird rückwirkend zum 01.07.1997 für Erdbestattungen geschlossen. Soweit eine Grabnutzungsberechtigung auf eine Erdbestattung auf dem „Alten Friedhof“ besteht, ist eine Umbettung auf einen anderen Offenbacher Friedhof möglich. Die durch die Umbettung entstehenden Mehrkosten (Ausgrabung, Wiederbestattung, Beseitigung des Fundaments, Wiederherrichtung der Grabfläche gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofs- und

ausnahmsweise um bis zu 5 Jahre verkürzt werden.

- (2) Urnenbestattungen sind auf dem „Alten Friedhof“ in Erd- und Urnengräbern, die belegt sind oder für die ein Nutzungsrecht besteht, auf Dauer möglich. Die Ruhefrist für Urnenbestattungen auf dem „Alten Friedhof“ beträgt 20 Jahre.
- (3) Das Nutzungsrecht für die Urnenbestattungen gemäß Abs. 2 wird auf die Dauer der verkürzten Ruhefrist begrenzt.

§ 10 Umbettungen

- (4) Umbettungen innerhalb der Ruhefrist sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 6 gilt entsprechend. Die Kosten, insbesondere für die Wiederherstellung des Grabes oder der Nachbargräber sowie der Anlagen und Wege, trägt der Antragsteller.
- (5) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (6) Sollten bei Aufhebung von Grabeinheiten Gebeine oder Aschenreste vorgefunden werden, so sind diese in würdiger Weise durch die Friedhofsverwaltung der Erde zu übergeben.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. Sondernutzungsrechte an Friedhofsflächen können durch die Eigenbetriebsleitung vergeben werden, sofern der Charakter des Friedhofs nicht verändert wird.
- (2) Für Erd- und Feuerbestattungen werden Reihen- oder Dauergräber sowie Nischen in Kolumbarien (Urnenmauer), Urnenplätze in Sammelgrabstätten für anonyme Bestattungen und Urnengrabstätten in Baumgräbern bereitgestellt.
- (3) Ferner bestehen Erbbegräbnisplätze, Legatgräber und Ehrengräber. Neue Erbbegräbnisplätze werden nicht mehr vergeben.
- (4) Der „Alte Friedhof“ wird rückwirkend zum 01.07.1997 für Erdbestattungen geschlossen. Soweit eine Grabnutzungsberechtigung auf eine Erdbestattung auf dem „Alten Friedhof“ besteht, ist eine Umbettung auf einen anderen Offenbacher Friedhof möglich. Die durch die Umbettung entstehenden Mehrkosten (Ausgrabung, Wiederbestattung, Beseitigung des Fundaments, Wiederherrichtung der Grabfläche gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofs- und

Bestattungsgebührenordnung, sowie die Übernahme der Stempelgebühr für das Ordnungs- und Stadtgesundheitsamt) werden vom ESO getragen, aus dem Gebührenhaushalt „Städtische Friedhöfe“ gedeckt und dort separat ausgewiesen. Auf dem „Alten Friedhof“ an der Friedhofstraße werden nur noch Urnenbeisetzungen in vorhandenen Gräbern sowie ausgewiesenen Urnengrabfeldern vorgenommen.

§ 12 Reihengräber

- (1) Reihengräber werden der Reihe nach zur sofortigen Belegung und nur für die Dauer der Ruhefrist abgegeben.
- (2) Für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr können besondere Reihengrabfelder angelegt werden.
- (3) Reihengrabfelder können nach Ablauf der Ruhefrist abgeräumt und neu belegt werden. Die beabsichtigte Abräumung wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht. Die Berechtigten sind verpflichtet, innerhalb dieser Frist Grabsteine, Einfassungen und sonstige Gegenstände abzuräumen. Nicht abgeräumte Gegenstände werden auf Kosten der Berechtigten durch die Friedhofsverwaltung beseitigt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Gegenstände aufzubewahren.
- (4) In Reihengräbern für Erdbestattungen kann in den ersten 5 Jahren die Urne eines Angehörigen zusätzlich beigesetzt werden.

§ 13 Dauergräber

- (1) Nutzungsrechte an Dauergräbern werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.
- (2) Dauergräber können aus mehreren, in der Regel zwei Einzelgräbern bestehen. Sie werden abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird; im weiteren sollen nur Angehörige des Bestatteten beigesetzt werden.
- (3) Bei der zweiten und jeder weiteren Bestattung (auch von Urnen) sind die Nutzungsrechte an allen Grabeinheiten desselben Dauergrabes bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 9) der letzten Bestattung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zu verlängern. In einem Urnendauergrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In einem Erddauergrab können zusätzlich zur Sargbestattung bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.

Bestattungsgebührenordnung, sowie die Übernahme der Stempelgebühr für das Ordnungs- und Stadtgesundheitsamt) werden vom ESO getragen, aus dem Gebührenhaushalt „Städtische Friedhöfe“ gedeckt und dort separat ausgewiesen. Auf dem „Alten Friedhof“ an der Friedhofstraße werden nur noch Urnenbeisetzungen in vorhandenen Gräbern sowie ausgewiesenen Urnengrabfeldern vorgenommen.

§ 12 Reihengräber

- (1) Reihengräber werden der Reihe nach zur sofortigen Belegung und nur für die Dauer der Ruhefrist abgegeben.
- (2) Für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr können besondere Reihengrabfelder angelegt werden.
- (3) Reihengrabfelder können nach Ablauf der Ruhefrist abgeräumt und neu belegt werden. Die beabsichtigte Abräumung wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht. Die Berechtigten sind verpflichtet, innerhalb dieser Frist Grabsteine, Einfassungen und sonstige Gegenstände abzuräumen. Nicht abgeräumte Gegenstände werden auf Kosten der Berechtigten durch die Friedhofsverwaltung beseitigt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Gegenstände aufzubewahren.
- (4) In Reihengräbern für Erdbestattungen kann in den ersten 5 Jahren die Urne eines Angehörigen zusätzlich beigesetzt werden.

§ 13 Dauergräber

- (1) Nutzungsrechte an Dauergräbern werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.
- (2) Dauergräber können aus mehreren, in der Regel zwei Einzelgräbern bestehen. Sie werden abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird; im weiteren sollen nur Angehörige des Bestatteten beigesetzt werden.
- (3) Bei der zweiten und jeder weiteren Bestattung (auch von Urnen) sind die Nutzungsrechte an allen Grabeinheiten desselben Dauergrabes bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 9) der letzten Bestattung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zu verlängern. In einem Urnendauergrab können bis zu 4 Urnen, in einem Kolumbarium (2stellig) bis zu 2 Urnen, in einem Urnenrasendauergrab bis zu 2 Urnen und unter einem Familienurnenbaum bis zu 6 Urnen beigesetzt werden. In einem Erddauergrab können zusätzlich zur Sargbestattung bis zu 8 Urnen beigesetzt

- (4) Das Nutzungsrecht ist erblich. Im Erbfall ist der Rechtsnachfolger verpflichtet, unter Nachweis seiner Erbberechtigung das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Daneben soll der Nutzungsberechtigte bereits bei Bestellung des Nutzungsrechts durch letztwillige Verfügung einen Rechtsnachfolger bestimmen.
- (5) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten 6 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte (Gelber Punkt) angezeigt. Im übrigen gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.
- (6) Sind bei mehrstelligen Dauergräbern einzelne Stellen nicht belegt oder ist deren Ruhezeit abgelaufen, so kann das Nutzungsrecht für diese Stellen zurückgegeben werden. Die zurückgegebene Grabstelle ist solange weiter zu pflegen, bis das Nutzungsrecht der verbliebenen Grabstellen endet oder die Friedhofsverwaltung die zurückgegebene/n Grabstellen/n neu vergeben kann. Auf die Rückzahlung von Gebühren besteht kein Anspruch.

§ 14 Erbbegräbnisplätze

Erbbegräbnisplätze sind Grabstätten, an denen zu einer früheren Zeit Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer erworben worden sind. Nutzungsrechte an Erbbegräbnisplätzen erlöschen, sobald sie 60 Jahre bestanden haben. Sie können auf Antrag und gegen Zahlung der entsprechenden, für Dauergräber festgesetzten Gebühren, auf die Dauer von jeweils 30 Jahre verlängert werden.

§ 15 Legatgräber und Ehrengräber

Legatgräber sind Gräber, die von der Stadt aus verschiedenen Gründen erhalten und gepflegt werden. Über die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Legat- und Ehrengräbern entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

§ 16 Urnenmauer (Kolumbarium)

- (1) Das Nutzungsrecht an der 2stelligen Urnennische (inkl. Abdeckplatte ohne Gravur) wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Urnennischen für zwei Urnen werden abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird; im weiteren sollen nur Angehörige des Bestatteten beigesetzt

werden.

- (4) Das Nutzungsrecht ist erblich. Im Erbfall ist der Rechtsnachfolger verpflichtet, unter Nachweis seiner Erbberechtigung das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Daneben soll der Nutzungsberechtigte bereits bei Bestellung des Nutzungsrechts durch letztwillige Verfügung einen Rechtsnachfolger bestimmen.
- (5) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten 6 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte (Gelber Punkt) angezeigt. Im übrigen gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.
- (6) Sind bei mehrstelligen Dauergräbern einzelne Stellen nicht belegt oder ist deren Ruhezeit abgelaufen, so kann das Nutzungsrecht für diese Stellen zurückgegeben werden. Die zurückgegebene Grabstelle ist solange weiter zu pflegen, bis das Nutzungsrecht der verbliebenen Grabstellen endet oder die Friedhofsverwaltung die zurückgegebene/n Grabstellen/n neu vergeben kann. Auf die Rückzahlung von Gebühren besteht kein Anspruch.

§ 14 Erbbegräbnisplätze

Erbbegräbnisplätze sind Grabstätten, an denen zu einer früheren Zeit Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer erworben worden sind. Nutzungsrechte an Erbbegräbnisplätzen erlöschen, sobald sie 60 Jahre bestanden haben. Sie können auf Antrag und gegen Zahlung der entsprechenden, für Dauergräber festgesetzten Gebühren, auf die Dauer von jeweils 30 Jahre verlängert werden.

§ 15 Legatgräber und Ehrengräber

Legatgräber sind Gräber, die von der Stadt aus verschiedenen Gründen erhalten und gepflegt werden. Über die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Legat- und Ehrengräbern entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

§ 16 Urnenmauer (Kolumbarium)

- (1) Das Nutzungsrecht an der 2stelligen Urnennische (inkl. Abdeckplatte ohne Gravur) wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Urnennischen für zwei Urnen werden abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird; im weiteren sollen nur Angehörige des Bestatteten beigesetzt

werden.

- (3) Bei der weiteren Urnenbestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 9) der letzten Bestattung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zu verlängern.
- (4) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Bei vorzeitiger Rückgabe der Urnennische besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Gebühren.
- (7) Die einzustellende Urne darf das Maß von Höhe 32cm, Durchmesser 22,5cm nicht übersteigen.

§ 16 a Anonyme Urnensammelgrabstätten

- (1) Anonyme Urnensammelgrabstätten sind Grabstätten, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten, eine bestimmte Anzahl von Urnen in einer besonders ausgewiesenen Fläche gemeinschaftlich für die Dauer der Ruhefrist anonym, das heißt unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen, beigesetzt werden. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- (2) Rechte und Pflichten an den anonymen Urnensammelgrabstätten stehen nur der Friedhofsverwaltung zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Grabstelle ist nicht möglich.
- (3) Anonyme Urnensammelgrabstätten werden nur auf dem "Alten Friedhof" ausgewiesen.

werden.

- (3) Bei der weiteren Urnenbestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 9) der letzten Bestattung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zu verlängern.
- (4) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Bei vorzeitiger Rückgabe der Urnennische besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Gebühren.
- (7) Die einzustellende Urne darf das Maß von Höhe 31 cm, Durchmesser 19 cm nicht übersteigen.

§ 16 a Anonyme Urnensammelgrabstätten

- (1) Anonyme Urnensammelgrabstätten sind Grabstätten, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten, eine bestimmte Anzahl von Urnen in einer besonders ausgewiesenen Fläche gemeinschaftlich für die Dauer der Ruhefrist anonym, das heißt unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen, beigesetzt werden. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- (2) Rechte und Pflichten an den anonymen Urnensammelgrabstätten stehen nur der Friedhofsverwaltung zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Grabstelle ist nicht möglich.
- (3) Anonyme Urnensammelgrabstätten werden nur auf dem "Alten Friedhof" ausgewiesen.

§ 16 b Urnenmauer (Kolumbarium) für Schmuckurnen

- (1) Das Nutzungsrecht an der einstelligen Urnennische (inkl. gläserner Abdeckplatte und Namensbeschriftung) wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Nutzungsdauer verlängert werden: die Verlängerung ist gebührenpflichtig.
- (2) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei vorzeitiger Rückgabe der Urnennische besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Gebühren.
- (5) Die einzustellende Urne darf das Maß von Höhe 31 cm, Durchmesser 21 cm nicht übersteigen.

§ 16 c Urnenrasendauergräber

- (1) Urnenasendauergräber sind ebenerdige Grabstellen mit in den Erdboden eingelassener Grabplatte. Es ist keine eigene Anpflanzung gestattet und die Pflege der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch die Städtischen Friedhöfe.
- (2) Das Nutzungsrecht für diese zweistellige

Grabstätte (inkl. Grabplatte ohne Gravur) wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.

- (3) Diese Grabstätte für bis zu zwei Urnen wird abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird; im Weiteren sollen nur Angehörige des Bestatteten beigesetzt werden.
- (4) Bei der weiteren Urnenbestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 9) der letzten Bestattung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zu verlängern.
- (5) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (7) Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Gebühren.

§ 16 d Urnenbaumbestattung

- (1) Bei Urnenbaumgrabstätten werden die Urnen in den Wurzelbereich eines vorhandenen Baumes gelegt und die Grabstätten der Reihe nach zur sofortigen Belegung und nur für die Dauer der Ruhefrist abgegeben. Es handelt sich hierbei um eine naturnahe Bestattungsform, weshalb keine eigenen Anpflanzungen und keine Gestellung eines Grabsteines gestattet sind und die Pflege des Baumes erfolgt ausschließlich durch die Städtischen Friedhöfe.
- (2) Das Nutzungsrecht (inkl. beschriftetem Namensschild) wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (3) Die Grabstätten können nach Ablauf der Ruhefrist abgeräumt und neu belegt werden. Die beabsichtigte Abräumung wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Bei Urnenbaumgrabstätten ist ausschließlich die Benutzung einer biologisch abbaubaren Urne zulässig, welche die Maße von Höhe 31 cm, Durchmesser 21 cm nicht übersteigen darf.
- (5) Umbettungen sind nicht möglich.

§ 16 e Familienurnenbaum

- (1) Bei diesen Grabstätten werden die Urnen in den Wurzelbereich eines vorhandenen Baumes gelegt. Es handelt sich hierbei um eine naturnahe Bestattungsform, weshalb keine eigenen Anpflanzungen und keine Gestellung eines Grabsteines gestattet sind und die Pflege des Baumes erfolgt ausschließlich durch die Städtischen Friedhöfe.
- (2) Das Nutzungsrecht für diese sechsstellige Grabstätte _____ (inkl. _____ beschrifteten Namensschildern) wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag

<p style="text-align: center;">V. Gestaltung der Grabstätten</p> <p>§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>Jede Grabstätte ist unbeschadet nachstehender, besonderer Anforderungen so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>§ 18 Besondere technische oder gestalterische Vorschriften</p> <p>(1) Der Magistrat ist ermächtigt, für einzelne Friedhofsteile besondere technische oder gestalterische Vorschriften zu erlassen.</p> <p>(2) Bestattungen können nach Wahl in diesen Friedhofsteilen mit besonderen Vorschriften oder in anderen Friedhofsteilen erfolgen.</p> <p style="text-align: center;">VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen</p> <p>§ 19 Genehmigungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung von Grabmalen,</p>	<p>kann die Nutzungsdauer <u>verlängert</u> werden; <u>die Verlängerung ist gebührenpflichtig.</u></p> <p>(3) Diese Grabstätte für bis zu sechs Urnen wird <u>abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird; im Weiteren sollen nur Angehörige des Bestatteten beigesetzt werden.</u></p> <p>(4) Bei der <u>weiteren Urnenbestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 9) der letzten Bestattung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zu verlängern.</u></p> <p>(5) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(6) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Bei vorzeitiger Rückgabe der <u>Grabstätte besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Gebühren.</u></p> <p>(8) Es ist <u>ausschließlich die Benutzung biologisch abbaubarer Urnen zulässig, welche die Maße von Höhe 31 cm, Durchmesser 21 cm nicht übersteigen dürfen.</u></p> <p>(9) Umbettungen sind nicht möglich.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 f Mauer des Gedenkens</p> <p>(1) Auf dem alten Friedhof können für bereits <u>abgeräumte Gräber auf der Mauer des Gedenkens Schilder zur Erinnerung an die Verstorbenen ohne zeitliche Befristung angebracht werden.</u></p> <p>(2) Diese Schilder werden von der <u>Friedhofsverwaltung gestellt, beschriftet und an dem hierfür vorgesehenen Platz angebracht.</u></p> <p style="text-align: center;">V. Gestaltung der Grabstätten</p> <p>§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>Jede Grabstätte ist unbeschadet nachstehender, besonderer Anforderungen so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>§ 18 Besondere technische oder gestalterische Vorschriften</p> <p>(1) Der Magistrat ist ermächtigt, für einzelne Friedhofsteile besondere technische oder gestalterische Vorschriften zu erlassen.</p> <p>(2) Bestattungen können nach Wahl in diesen Friedhofsteilen mit besonderen Vorschriften oder in anderen Friedhofsteilen erfolgen.</p> <p style="text-align: center;">VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen</p> <p>§ 19 Genehmigungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung von Grabmalen,</p>
---	--

Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Das Umranden der Grabstellen im Grün- bzw. Wegebereich mit Kies jeglicher Art oder ähnlichem ist untersagt.

- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Im Einzelfall sind auf Verlangen auch Zeichnungen größeren Maßstabs oder Modelle vorzulegen.
- (3) Dem Genehmigungsantrag sind ferner genauso Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Beschriftungen und ihre Form und Anordnung sowie über Fundamentierung und Verbindung der einzelnen Bauteile beizufügen. Erforderlichenfalls ist ein statischer Nachweis zu erbringen.
- (4) Die maximalen Größen ortsüblicher, aufrecht stehender Grabmale sind wie nachstehend festgelegt:
 - a) Für Erddauergräber und Erdreihengräber darf die Ansichtsfläche der Grabmale 50 % der Nettograbfläche nicht überschreiten.
 - b) Stehende Grabmale sollen für Kindergräber eine Höhe von 0,60 m, für sonstige Grabmale 75 % der Grabgröße nicht überschreiten, wobei die Breite des Grabmals nicht über die Grabeinfassung hinausragen darf.
 - c) Stehende Grabmale für Urndauergräber sollen 1,10 m Höhe und 0,80 m Breite, für Urnenreihengräber 1,00 m Höhe und 0,60 m Breite nicht überschreiten.
 - d) Auf Antrag an die Friedhofsverwaltung können für künstlerisch gestaltete Grabmale Ausnahmen genehmigt werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale auf Kosten des Verpflichteten entfernen.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und des Handwerks herzustellen, zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt entsprechend für sonstige bauliche Anlagen.

§ 21 Haftung und Unterhaltung

Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Das Umranden der Grabstellen im Grün- bzw. Wegebereich mit Kies jeglicher Art oder ähnlichem ist untersagt.

- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Im Einzelfall sind auf Verlangen auch Zeichnungen größeren Maßstabs oder Modelle vorzulegen.
- (3) Dem Genehmigungsantrag sind ferner genauso Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Beschriftungen und ihre Form und Anordnung sowie über Fundamentierung und Verbindung der einzelnen Bauteile beizufügen. Erforderlichenfalls ist ein statischer Nachweis zu erbringen.
- (4) Die maximalen Größen ortsüblicher, aufrecht stehender Grabmale sind wie nachstehend festgelegt:
 - a) Für Erddauergräber und Erdreihengräber darf die Ansichtsfläche der Grabmale 50 % der Nettograbfläche nicht überschreiten.
 - b) Stehende Grabmale sollen für Kindergräber eine Höhe von 0,60 m, für sonstige Grabmale 75 % der Grabgröße nicht überschreiten, wobei die Breite des Grabmals nicht über die Grabeinfassung hinausragen darf.
 - c) Stehende Grabmale für Urndauergräber sollen 1,10 m Höhe und 0,80 m Breite, für Urnenreihengräber 1,00 m Höhe und 0,60 m Breite nicht überschreiten.
 - d) Auf Antrag an die Friedhofsverwaltung können für künstlerisch gestaltete Grabmale Ausnahmen genehmigt werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale auf Kosten des Verpflichteten entfernen.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und des Handwerks herzustellen, zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt entsprechend für sonstige bauliche Anlagen.

§ 21 Haftung und Unterhaltung

- (1) Die Verpflichteten haften während der Dauer des Nutzungsrechts für die sachgemäße Instandhaltung und für die Standsicherheit der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlagen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Verpflichteten unter Fristsetzung auffordern, einen festgestellten Gefahrenzustand zu beseitigen. Sie ist berechtigt, bei Gefahr im Vorzug, oder wenn der Verpflichtete der Aufforderung zur Gefahrenbeseitigung nicht rechtzeitig nachkommt, Grabmale auf dessen Kosten umzulegen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Gegenstände aufzubewahren und haftet nicht bei Beschädigung.

VII. Anlegung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung angelegt werden; sie sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise zu unterhalten.
- (2) Werden Reihengräber nicht fristgemäß angelegt oder nicht ordnungsgemäß unterhalten, können sie durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet und begrünt werden.
- (3) Werden Dauergräber nicht fristgemäß angelegt oder trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß unterhalten, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und begrünt und können nach Ablauf der Ruhefrist neu vergeben werden.
- (4) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die die öffentlichen Anlagen und Wege sowie Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen auf den Grabstätten dürfen eine Höhe von 4 m nicht übersteigen. Das Aufstellen und Anpflanzen von Blumen oder Gegenständen außerhalb der Grabstätte oder besonders hierfür ausgewiesener Flächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann die Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung auffordern, die Anpflanzung zu entfernen.

VIII. Leichenaufbewahrung und Trauerfeiern

§ 23 Leichenaufbewahrung

- (1) Leichen werden bis zur Bestattung in

- (1) Die Verpflichteten haften während der Dauer des Nutzungsrechts für die sachgemäße Instandhaltung und für die Standsicherheit der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlagen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Verpflichteten unter Fristsetzung auffordern, einen festgestellten Gefahrenzustand zu beseitigen. Sie ist berechtigt, bei Gefahr im Vorzug, oder wenn der Verpflichtete der Aufforderung zur Gefahrenbeseitigung nicht rechtzeitig nachkommt, Grabmale auf dessen Kosten umzulegen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Gegenstände aufzubewahren und haftet nicht bei Beschädigung.

VII. Anlegung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung angelegt werden; sie sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise zu unterhalten.
- (2) Werden Reihengräber nicht fristgemäß angelegt oder nicht ordnungsgemäß unterhalten, können sie durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet und begrünt werden.
- (3) Werden Dauergräber nicht fristgemäß angelegt oder trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß unterhalten, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und begrünt und können nach Ablauf der Ruhefrist neu vergeben werden.
- (4) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die die öffentlichen Anlagen und Wege sowie Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen auf den Grabstätten dürfen eine Höhe von 4 m nicht übersteigen. Das Aufstellen und Anpflanzen von Blumen oder Gegenständen außerhalb der Grabstätte oder besonders hierfür ausgewiesener Flächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann die Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung auffordern, die Anpflanzung zu entfernen.

VIII. Leichenaufbewahrung und Trauerfeiern

§ 23 Leichenaufbewahrung

- (1) Leichen werden bis zur Bestattung in

<p>Leichenzellen oder ähnlichen Räumen eingestellt.</p> <p>(2) Särge werden eine Viertelstunde vor ihrem Herausbringen aus der Leichenzelle endgültig geschlossen. Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen den Sarg auch sofort schließen lassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Trauerfeiern</p>	<p>Leichenzellen oder ähnlichen Räumen eingestellt.</p> <p>(2) Särge werden eine Viertelstunde vor ihrem Herausbringen aus der Leichenzelle endgültig geschlossen. Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen den Sarg auch sofort schließen lassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Trauerfeiern</p>
<p>Trauerfeiern in der Trauerhalle sollen nicht mehr als 30 Minuten dauern. Voraussichtlich längere Trauerfeiern sind mit der Friedhofsverwaltung vorher abzustimmen.</p>	<p>Trauerfeiern in der Trauerhalle sollen nicht mehr als 30 Minuten dauern. Voraussichtlich längere Trauerfeiern sind mit der Friedhofsverwaltung vorher abzustimmen.</p>
<p style="text-align: center;">IX. Schlußvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">IX. Schlußvorschriften</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Gebühren</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Gebühren</p>
<p>Die Gebührensätze für Leistungen nach dieser Friedhofsordnung sind in der jeweiligen Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung geregelt.</p>	<p>Die Gebührensätze für Leistungen nach dieser Friedhofsordnung sind in der jeweiligen Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Allgemeines</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Allgemeines</p>
<p>Herbizide dürfen nicht angewendet werden.</p>	<p>Herbizide dürfen nicht angewendet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 27 Ordnungswidrigkeiten</u></p>
<p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsbestimmungen sowie die sonstigen Gebote oder Verbote dieser Satzung werden gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung- HGO- als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen nach Maßgabe des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG- in der Fassung vom 2.1.1975 (BGBL I, S. 80 , 520) geahndet.</p>	<p><u>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsbestimmungen sowie die sonstigen Gebote oder Verbote dieser Satzung werden gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung- HGO- als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung geahndet.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Inkrafttreten</p>
<p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsordnung in der Stadt Offenbach am Main in der Fassung vom 10.12.1998 außer Kraft.</p>	<p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsordnung in der Stadt Offenbach am Main in der Fassung vom 10.12.1998 außer Kraft.</p>